

4 Bf 289/02
10 VG 468/01

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Hamburgische Obergericht, 4. Senat, durch den Richter Pradel,
die Richterin Dr. Thies und den Richter Wiemann am 15. September 2004 beschlossen:

/Schn.

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 11. Juni 2002 zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens nach einem Streitwert von 4.000,- Euro

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Gründe:

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen. Aus den Darlegungen der Beklagten im Zulassungsantrag, auf die sich die Prüfung grundsätzlich beschränkt (§ 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO), ergeben sich keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit - des Ergebnisses - der Entscheidung des Verwaltungsgerichts.

Die Beklagte rügt, das Verwaltungsgericht habe bei der Prüfung, ob ein „Blood & Honour“ - Konzert vorgelegen habe, sich zwar mit jedem einzelnen Aspekt auseinandergesetzt, es jedoch „versäumt, auf einer weiteren Bewertungsebene eine Gesamtbetrachtung aller Einzelindizien vorzunehmen“ (Seite 2 des Schriftsatzes vom 9.2.2002, 3. Absatz). Dieses Vorbringen erfüllt bereits nicht die formalen Voraussetzungen an die Darlegung eines Zulassungsgrundes. Die Beklagte hat mit keinem Wort erklärt, wie die vermisste „Gesamtschau“ der gewürdigten Einzelindizien auszusehen hätte, zu welchem Ergebnis sie konkret geführt hätte und welche Gründe, insbesondere gewichtenden Bewertungen für diese von den Einzelbewertungen abweichende Gesamtbewertung maßgeblich sein müssten.

Im Übrigen macht die Beklagte geltend, das Verwaltungsgericht habe sich nicht mit der Rechtsfigur der Anscheinsgefahr auseinandergesetzt. Vielmehr dränge sich die Frage auf,

ob das Verwaltungsgericht die in einem Verstoß gegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 VereinsG liegende Gefahr nicht aus einer „ex post-Perspektive“ betrachtet habe. Selbst wenn hiermit nicht nur eine Frage aufgeworfen sondern festgestellt worden sein sollte, das Verwaltungsgericht habe die Frage, ob im Zeitpunkt des polizeilichen Einschreitens eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorgelegen habe, zu Unrecht auf Grund erst später gewonnener Erkenntnisse beurteilt, ergeben sich hieraus keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Denn die Rüge ist der Sache nach unberechtigt.

Das Verwaltungsgericht hat die Frage, ob eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorlag, schon nicht - wie die Beklagte aber annimmt - auf der Grundlage einer „ex post-Betrachtung“ beurteilt, sondern ausdrücklich auf der Grundlage derjenigen Erkenntnisse, die der Polizei im Zeitpunkt des Einschreitens zur Verfügung standen. Das Verwaltungsgericht hat durchgängig zwischen den zum damaligen Zeitpunkt bekannten und den erst später bekannt gewordenen bzw. später konkretisierten Erkenntnissen unterschieden und deutlich gemacht, dass die Rechtmäßigkeit des polizeilichen Handelns allein davon abhängt, ob bereits beim Einschreiten von einer Gefahr bzw. Störung ausgegangen werden konnte, dass aber selbst die erst später erfolgten Konkretisierungen das Einschreiten nicht hätten rechtfertigen können. Der letzte Satz der Entscheidungsgründe betont dies noch einmal unmissverständlich.

Das Verwaltungsgericht hat bei der Würdigung der zum Zeitpunkt des polizeilichen Einschreitens vorliegenden Umstände auch nicht etwa verlangt, dass es sich bereits erwiesen haben müsse, dass eine Gefahr bzw. eine Störung tatsächlich vorgelegen habe. Das Verwaltungsgericht ist vielmehr der im Polizeirecht herrschenden allgemeinen Überzeugung entsprechend ganz selbstverständlich davon ausgegangen, dass nicht nur eine bereits erwiesene Gefahr oder Störung zum Einschreiten berechtigt, sondern dass ein Einschreiten bereits dann gerechtfertigt ist, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem die Polizei bei verständiger Würdigung eine Gefahr bzw. Störung annehmen darf. Dass es dabei den Begriff der Anscheinsgefahr bzw. - da ein etwaiger Schaden durch das Konzert bereits eingetreten gewesen wäre - einer Anscheinsstörung nicht ausdrücklich verwendet hat, ist unerheblich.

Das Verwaltungsgericht ist bei der Würdigung der maßgeblichen, im Zeitpunkt des polizeilichen Einschreitens vorhandenen Erkenntnisse allerdings zum Ergebnis gelangt, dass es hiernach nicht gerechtfertigt gewesen sei, eine Gefahr bzw. Störung anzunehmen. Dass diese Würdigung des Verwaltungsgerichts unzutreffend sei, hat die Beklagte nicht konkret dargelegt. Hierfür ist auch nichts ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 GKG in der bis zum 1. Juli 2004 geltenden alten Fassung, die nach § 72 Nr. 1 GKG in der Fassung des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718 ff.) weiterhin anzuwenden ist.

Pradel

Thies

Wiemann